

Satzung der Bau-Innung Traunstein – Berchtesgadener Land

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

- (1) Die Innung führt den Namen Bau-Innung Traunstein. Ihr Sitz ist in Traunstein. Ihr Bezirk umfasst die Landkreise Traunstein und Berchtesgadener Land.
- (2) Die Bauinnung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung rechtsfähig.

Fachgebiet

§ 2

Das Fachgebiet der Bauinnung umfasst folgende Handwerke:

1. Maurer, Beton- und Stahlbetonbauer (Leitergerüstbau, Bautrocknung, sowie Spreng-, Abbruch- und Entrümmerungsgewerbe)
2. Straßenbauer (Pflasterer) einschließlich Gleisoberbau, Straßenwalzengewerbe, Tiefbaugewerbe
3. Feuerungs- und Schornsteinbauer
5. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer (Feuchtigkeitsisolierer)
6. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
7. Betonstein- und Terrazzohersteller (Betonfertigteile, Mischbeton, Terrazzoleger)
8. Estrichleger
9. Brunnenbauer (Bohrgewerbe)
10. Stuckateure (Putzer-, Gips- und Rabetzgewerbe)
11. Eisenflechter
12. Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
13. Betonbohrer und -Schneider
14. Gerüstbau (Ergänzung zu Leitergerüstbau)

Aufgaben

§ 3

- (1) Aufgabe der Bauinnung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie
1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen;
 2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen anzustreben;
 3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern;
 4. die Gesellenprüfungen abzunehmen und hierfür Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist;
 5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten und unterstützen und Lehrgänge veranstalten;
 6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken;
 7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern;
 8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten;
 9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.
- (2) Die Bauinnung soll
1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern;
 2. bei der Vergebung öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten;
 3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.
- (3) Die Bauinnung kann
1. zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen einen Ausschuss bilden (Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten);
 2. Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Landesinnungsverband für den Bereich der Handwerksinnung geschlossen sind;
 3. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten;
 4. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln.

(4) Die Bauinnung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.

(5) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Soll in der Innung eine Einrichtung der in § 3 Abs. 3 Nr. 3 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwandt werden. Die Gläubiger haben das Recht auf gesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

§ 5

(1) Die Bauinnung gehört der für ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft an.

(2) Die Bauinnung gehört dem Landesverband Bayerischer Bauinnungen als Mitglied an. Wenn ein Austritt aus dem Landesinnungsverband erfolgen soll, ist die Angelegenheit (Satzungsänderung) auf die Tagesordnung der nächsten Innungsversammlung zu setzen und hierzu der Landesverband Bayerischer Bauinnungen unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuladen. Vor der Beschlussfassung über die Satzungsänderung ist dem Landesinnungsverband Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.

(3) Sie kann durch Beschluss der Innungsversammlung die Führung der Verwaltungsgeschäfte, einschließlich der Buch- und Kassenführung, auf die Kreishandwerkerschaft übertragen. Die Rechte und Pflichten der Organe der Bauinnung werden hierdurch nicht berührt.

Mitgliedschaft

§ 6

(1) Mitglied der Bauinnung kann jede in die Handwerksrolle eingetragene natürliche und juristische Person und Personengesellschaft (selbständige Handwerker) werden, die in dem Bezirk der Bauinnung ein Handwerk betreibt, für welches die Bauinnung gebildet ist.

(2) Selbständigen Handwerkern, die den Voraussetzungen des Abs. 1. entsprechen, darf der Eintritt in die Bauinnung nicht versagt werden, es sei denn, dass Gründe vorhanden sind, die einen Ausschluss aus der Innung rechtfertigen würden (§ 11).

(3) Von der Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bedingungen kann zugunsten einzelner nicht abgesehen werden.

(4) Die Bauinnung kann nicht in der Handwerksrolle eingetragene Personen als Gastmitglieder aufnehmen, wenn sie dem Handwerk, für das die Innung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahe stehen. Das Gastmitglied muss seinen Betriebssitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Wohnsitz im Bezirk der Innung haben. Auf Gastmitglieder sind die §§ 7 Abs. 1, 2 und 4, 8— 12, 13 Abs. 2 und 14 der Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 7

(1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft (Aufnahmeantrag) ist bei der Bauinnung schriftlich zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand spätestens innerhalb 8 Wochen. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet die Innungsversammlung.

(2) Für die Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

(3) Personen, die sich um die Förderung der Bauinnung oder eines der von ihr umfassten Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Den Innungsmitgliedern, den Mitgliedern des Gesellen-Ausschusses und den Gesellenmitgliedern in den Innungsausschüssen ist eine Satzung der Handwerksinnung auszuhändigen.

§ 8

Wird nach dem Tode eines Mitglieds der Bauinnung dessen Handwerksbetrieb nach § 4 HWO*) fortgeführt, so gehen die Rechte und Pflichten aus der Innungsmitgliedschaft auf die Person über, die den Betrieb fortführt.

§ 9

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder mit der Löschung in der Handwerksrolle.

§ 10

Der Austritt eines Mitglieds aus der Bauinnung kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens sechs Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

§ 11

(1) Durch Beschluss des Vorstandes der Bauinnung können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie

1. entweder gegen die Satzung wiederholt gröblich verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Handwerksinnung trotz Abmahnung nicht befolgen.
 2. mit sechs Monatsbeiträgen trotz zweimaliger Aufforderung ganz oder teilweise im Rückstand geblieben sind.
- (2) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 7 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und — vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzungen — an die von der Innung errichteten Nebenkassen und Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche der Bauinnung oder deren Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 13

- (1) Die Mitglieder der Bauinnung haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anstalten der Bauinnung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu benutzen.

§ 14

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Bauinnung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Bauinnung zu befolgen.

*) Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) i. d. F. vom 28. 12. 1965 — BGBl 1966 I S. 1.

Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 15

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Bauinnung angehörenden selbständigen Handwerker. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.
- (2) Gastmitglieder haben nur beratende Stimme.

§ 16

Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind Personen nicht,

1. die die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren haben, oder denen diese Fähigkeiten und Rechte vom Gericht rechtskräftig aberkannt worden sind, während der Dauer des Verlustes oder der im Urteil bestimmten Zeit.
2. die entmündigt oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.'

§ 17

- (1) Das Wahl- und Stimmrecht ruht für diejenigen Innungsmitglieder, welche mit sechs Monatsbeiträgen ganz oder teilweise im Rückstand sind bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.
- (2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Bauinnung betrifft.

§ 18

- (1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes sind die wahlberechtigten Einzelmitglieder der Bauinnung, die vertretungsberechtigten Gesellschaften einer der Bauinnung angehörenden Personengesellschaft, oder die Vertreter der der Bauinnung angehörenden juristischen Personen, welche
 1. das 25. Lebensjahr vollendet haben und
 2. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (2) Zum Obermeister der Bauinnung kann nur gewählt werden, wer den Voraussetzungen des Abs. 1 und den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1, 2, 3 oder 7, des § 119 Handwerksordnung oder des § 71 BVFG genügt. Das gleiche gilt für die Wahl des Stellvertreters.
- (3) Mitglieder des Vorstandes der Bauinnung und ihrer Ausschüsse, ihrer Vertreter bei der Kreishandwerkerschaft und dem Innungsverband und Mitglieder des Gesellen-Ausschusses verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Innungsversammlung.

§ 19

- (1) Ein nach § 15 stimmberechtigtes Mitglied, das Inhaber eines Nebenbetriebes im Sinne des § 2 Nr. 2 oder 3 HWO ist, kann sein Wahl- und Stimmrecht auf den Leiter des Nebenbetriebes übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinen Vollmachtgebern gegenüber der Bauinnung obliegen. Die Übertragung und die Übernahme der Rechte, bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber der Bauinnung. Auf Betriebsleiter finden die Bestimmungen der §§ 16 — 18 entsprechende Anwendung.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für juristische Personen und die in § 4 HWO genannten Betriebsinhaber.

Organe

§ 20

Die Organe der Bauinnung sind

1. die Innungsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

Innungsversammlung

§ 21

- (1) Die Mitglieder der Bauinnung bilden die Innungsversammlung. Sie beschließt über alle Angelegenheiten der Bauinnung, soweit sie nicht vom Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind.
- (2) Der Innungsversammlung obliegen im Besonderen:
1. Die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren. Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, erhoben werden;
 3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind, sowie die Vertreter der Bauinnung zur Kreishandwerkerschaft und zum Landesinnungsverband,
 5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten,
 6. der Erlass von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer,
 7. die Beschlussfassung über
 - a) Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - c) die Aufnahme von Anleihen,
 - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Bauinnung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - e) die Anlegung des Innungsvermögens,
 8. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung der Bauinnung,
 9. die Beschlussfassung über Errichtung und Änderung von Nebensatzungen (§ 4),
 10. die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Bauinnung geschaffen werden sollen,
 11. die Übertragung der Geschäftsführung der Bauinnung auf die Kreishandwerkerschaft.
- (3) Die Wahl der Vertreter zur Kreishandwerkerschaft und zum Landesverband Bayerischer Bauinnungen (Abs. 2 Nr. 4) erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.
- (4) Die nach Abs. 2 Nr. 7 erforderliche Beschlussfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Bauinnung, soweit nicht über Nr. 9 durch die Nebensatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Die nach Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 22

Ordentliche Innungsversammlungen finden in der Regel halbjährlich, mindestens aber jährlich statt. Außerordentliche Innungsversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Bauinnung es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder erfordert es das Interesse der Bauinnung, so kann die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen und leiten.

§ 23

Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister) lädt zur Innungsversammlung mindestens eine Woche vor der Sitzung entweder schriftlich oder durch Anzeige in dem Bekanntmachungsblatt der Bauinnung unter Angabe der Tagesordnung ein; bei außerordentlichen Innungsversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden. Sollen Angelegenheiten beraten werden, in denen der Gesellen-Ausschuss zu beteiligen ist (§ 45 Abs. 2), so sind auch die Mitglieder des Gesellen-Ausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 24

- (1) Der Obermeister oder sein Stellvertreter leitet die Innungsversammlung.
- (2) Der Obermeister ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Verhandlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum auszuweisen.

(3) Über die Verhandlungen der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung, dem Schriftführer (Protokollführer) und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Der Teil der Niederschrift, der Angelegenheiten betrifft, in denen der Gesellen-Ausschuss zu beteiligen ist (§ 45 Abs. 2), ist dem Vorsitzenden des Gesellen-Ausschusses zuzuleiten.

§ 25

(1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 28 Abs. 6 und 69 mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder die — sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung, die Auflösung der Bauinnung oder den Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder handelt — mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die in § 45 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellen-Ausschusses anwesend ist und drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gesellen-Ausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

§ 26

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Wahlen durch Zuruf sind — abgesehen von § 28 Abs. 2 Satz 1 — zulässig, wenn niemand widerspricht. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 27

(entfällt)

Vorstand

§ 28

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister und 7 weiteren Mitgliedern. Er wird von der Innungsversammlung aus den nach § 18 wählbaren Innungsmitgliedern auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Obermeister und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sollen in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen.

(2) Der Obermeister und sein Stellvertreter werden in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Erhält keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden gemeinschaftlich in einem Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(3) Die Wahl des Obermeisters findet unter Leitung eines von der Innungsversammlung gewählten, wahlberechtigten Vertreters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Obermeisters statt. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

(5) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

(6) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit, sein Amt auszuüben. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn er bei der Einberufung der Innungsversammlung in der Tagesordnung verzeichnet ist; er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(7) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

§ 29

(1) Der Obermeister oder im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Sollen Angelegenheiten beraten werden, in denen der Gesellen-Ausschuss zu beteiligen ist (§ 45 Abs. 2), so ist dem Vorsitzenden des Gesellen-Ausschusses rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung von der Sitzung des Vorstandes Kenntnis zu geben.

(2) Der Obermeister ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Sitzung des Vorstandes abzuhalten, wenn diese von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird. Weigert sich der Obermeister, den Vorstand einzuberufen, so kann die Handwerkskammer den Vorstand einberufen und leiten.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(4) In eiligen Angelegenheiten kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.

(5) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen, sie ist von dem Vorsitzenden der Versammlung, dem Schriftführer (Protokollführer) und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 30

(1) Der Vorstand vertritt die Bauinnung gerichtlich und außergerichtlich. Willenserklärungen mit Ausnahme bei laufenden Geschäften der Verwaltung, welche die Bauinnung vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform.

(2) Die Vorstandsmitglieder können die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes oder dem Geschäftsführer übertragen. § 181 Bürgerliches Gesetzbuch findet Anwendung.*)

(3) Ist der Bauinnung gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

(4) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.

§ 31

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bauinnung, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung und der Nebensatzungen der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind. *) 181 BGB („Selbstkontrahieren“) „Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.“

(2) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Innungsversammlung vor und führt die Beschlüsse aus.

(3) Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschluss regeln.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsmäßigen Verwaltung verpflichtet, sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörende Personen an der Verursachung des Schadens beteiligt sind.

§ 32

Die Mitglieder der Bauinnung üben ihre Ämter als Ehrenämter grundsätzlich unentgeltlich aus. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 NR. 26 a EStG beschließen.

Geschäftsführung

§ 33

(1) Die Bauinnung kann eine Geschäftsstelle errichten, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Dieser hat nach näherer Weisung des Vorstandes die lautenden Geschäfte zu führen. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben und für die ordnungsmäßige Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Der Geschäftsführer nimmt an der Innungsversammlung, an den Vorstands- und Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil. Die Anstellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines Beschlusses der Innungsversammlung, der der aufsichtlichen Genehmigung nach § 21 Abs. 5 bedarf.

(2) Der Geschäftsführer kann die Innungsmitglieder in arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren vertreten.

Ausschüsse

§ 34

(1) Die Bauinnung bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für einzelne Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden.

(2) Die Ausschüsse haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die in ihren Geschäftsbereich fallenden Gegenstände vor zu beraten und über das Ergebnis ihrer Beratungen an den Vorstand zu berichten; über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Bauinnung.

§ 35

(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Innungsversammlung abgesehen von § 42 Abs. 1 — auf 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 28 Abs. 6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Bestellung der Ausschussmitglieder, die Gesellen sind, nur vom Gesellen-Ausschuss widerrufen werden kann. Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.

(2) Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 36

Die Ausschüsse sind Beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind bei einem Ausschuss Gesellen beteiligt, so muss auch die Hälfte der Gesellenmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ständige Ausschüsse Ausschuss für Berufsausbildung

§ 37

Zur Förderung der Berufsausbildung der Lehrlinge wird ein Ausschuss für die Berufsausbildung errichtet. Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden (Lehrlingswart) und mindestens vier Beisitzern. Der Vorsitzende und die Hälfte der Beisitzer werden von der Innungsversammlung aus der Zahl der wählbaren Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, die andere Hälfte von dem Gesellen-Ausschuss aus der Zahl der wählbaren Gesellen gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellen-Ausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 45 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 38

- (1) Der Ausschuss hat nach Maßgabe der für die Berufsausbildung geltenden Vorschriften alle Angelegenheiten, welche die Berufsausbildung betreffen, insbesondere folgende Gegensätze zu beraten:
1. Die Vorschriften über die Lehrlingsausbildung (§ 21 Abs. 2 Nr. 6),
 2. Stellungnahmen in Verfahren zur Untersagung des Einstellens von Lehrlingen, soweit die Handwerksinnung damit befasst wird.
- (2) Der Ausschuss soll jährlich mindestens einmal zusammentreten.

Gesellenprüfungs-Ausschuss

§ 39

Sofern die Handwerkskammer die Ermächtigung hierzu erteilt, errichtet die Bauinnung für ihren Bezirk nach Maßgabe der Prüfungsordnung einen Gesellenprüfungs-Ausschuss, der für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge der in der Bauinnung vertretenen Handwerke zuständig ist, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt. Die Kosten der Prüfung trägt die Bauinnung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten

§ 40

- (1) Die Handwerksinnung kann einen Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen errichten, der für alle Berufsausbildungsverhältnisse der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig ist. Für den Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeit ist die von der Handwerkskammer erlassene Verfahrensordnung maßgebend.
- (2) Der Ausschuss besteht aus vier Mitgliedern, von denen zwei selbständige Handwerker und zwei Gesellen sein müssen. Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die selbständigen Handwerker werden von der Innungsversammlung aus den wählbaren Innungsmitgliedern, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, die Gesellen von dem Gesellen-Ausschuss aus den wählbaren Gesellen gewählt.
- (3) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorsitzenden; die Innungsversammlung kann auch einen unparteiischen Vorsitzenden wählen, der weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer in einem gewerblichen Betrieb sein darf. § 45 Abs. 2 Ziff. 6 und Abs. 3 Ziff. 2 ist zu beachten.

§ 41

Die Bauinnung ist berechtigt, die Geschäftsführung des Ausschusses für Lehrlingsstreitigkeiten der Kreishandwerkerschaft zu übertragen.

Rechnungsprüfungsausschuss

§ 42

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung der Bauinnung vorzuprüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten.

Fachgruppen und Fachausschüsse

§ 43

- (1) Die Bauinnung kann für die in § 2 genannten Handwerke Fachgruppen bilden. Der Fachgruppe gehören die Innungsmitglieder an, die das Handwerk ausüben, für das die Fachgruppe gebildet ist.
- (2) Jede Fachgruppe kann einen Fachausschuss bilden, der aus einem Vorsitzenden (Fachgruppenleiter) und ??? Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit von den Mitgliedern der Fachgruppe gewählt; auf die Wahl findet § 18 Anwendung.
- (3) Der Fachgruppenleiter vertritt die fachlichen Interessen der Fachgruppe bei dem Fachausschuss des Landesinnungsverbandes.

§ 44

- (1) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Handwerks in der Bauinnung zu vertreten. Sie können hierzu Anregungen und Wünsche dem Vorstand der Bauinnung mitteilen.
- (2) Zu den Sitzungen des Vorstandes oder der Ausschüsse der Bauinnung, bei denen Angelegenheiten eines bestimmten Fachgebietes beraten werden, ist der Fachgruppenleiter mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (3) Über die Beratungen der Fachgruppen und Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die dem Vorstand der Bauinnung einzureichen sind.

Gesellenausschuss

§ 45

- (1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen ist bei der Bauinnung ein Gesellen-Ausschuss zu errichten. Der Gesellen-Ausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.
- (2) Der Gesellen-Ausschuss ist zu beteiligen
 1. bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Lehrlingsausbildung;
 2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Lehrlinge;
 3. bei der Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse;
 4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge;
 5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltungen;
 6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist;
 7. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.
- (3) Die Beteiligung des Gesellen-Ausschusses hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass
 1. bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes der Bauinnung mindestens ein Mitglied des Gesellen-Ausschusses mit vollem Stimmrecht teilnimmt,
 2. bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht teilnehmen;
 3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellen-Ausschuss gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.
- (4) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellen-Ausschusses. Wird die Zustimmung versagt oder nicht in angemessener Frist erteilt, so kann die Bauinnung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen. (5) Die Beteiligung des Gesellen-Ausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Bauinnung oder von dem Innungsverband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

§ 46

- (1) Der Gesellen-Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern.
- (2) Für die Mitglieder des Gesellen-Ausschusses sind Ersatzmänner zu wählen, die im Falle der Behinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.
- (3) Die Mitglieder des Gesellen-Ausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Bauinnung im Betrieb eines selbständigen Handwerkers verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr.
- (4) Die Mitglieder des Gesellen-Ausschusses bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

§ 47

- (1) Berechtigt zur Wahl des Gesellen-Ausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen. Geselle ist, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat und wer nicht nur vorübergehend in einem Handwerksbetrieb mit Arbeiten betraut ist, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden.
- (2) Nicht wahlberechtigt sind Personen,
 1. denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden sind, während der im Urteil bestimmten Zeit;
 2. die entmündigt oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- (3) Zur Stimmabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung eines Innungsmitgliedes, dass er in dessen Betrieb beschäftigt ist. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen auszustellen. Auf Beschluss des Innungsvorstandes und des Wahlvorstandes können die Bescheinigungen auch in Listen zusammengefasst werden.

§ 48

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, der

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
2. volljährig ist,
3. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat,
4. seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Bauinnung angehörenden selbständigen Handwerkers beschäftigt ist.

§ 49

- (1) Die Mitglieder des Gesellen-Ausschusses werden mit verdeckten Stimmzetteln in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt. Zum Zwecke der Wahl ist eine Wahlversammlung einzuberufen.
- (2) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand. Die Bauinnung trägt die für die Wahl erforderlichen Kosten und unterstützt den Wahlvorstand auf sein Verlangen bei seiner Tätigkeit.

§ 50

Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen den Voraussetzungen des § 48 entsprechen. Sie werden von dem Gesellen-Ausschuss vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt; ist dies nicht geschehen, so bestellt der Vorstand der Bauinnung die Mitglieder des Wahlvorstandes.

§ 51

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt den Tag der Wahl, den Abstimmungsort und die Abstimmungszeit. Die Abstimmungszeit ist so zu bestimmen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird durch die Innung nicht ersetzt. Die Bauinnung hat die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zur Vornahme der Wahl durch Bekanntmachung in dem Veröffentlichungsorgan der Bauinnung (§ 75) einzuladen. Die Innungsmitglieder haben die bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Gesellen auf die Wahl aufmerksam zu machen und im Betrieb Hinweise des Wahlvorstandes auf die Wahl zuzulassen.
- (2) Der Wahlleiter leitet die Versammlung der Wahlberechtigten. Er hat bei der Eröffnung der Versammlung darauf aufmerksam zu machen, dass mit Ausnahme der Vertreter der Handwerkskammer nur wahlberechtigte Personen an der Versammlung teilnehmen können, und Personen, die nicht wahlberechtigt sind, aufzufordern, den Versammlungsraum zu verlassen.
- (3) In der Wahlversammlung können durch Zuruf Wahlvorschläge gemacht werden. Die Mitglieder des Gesellen-Ausschusses und ihre Stellvertreter werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel nur so viele wählbare Gesellen bezeichnen (Abs. 5), als Mitglieder oder Stellvertreter zum Gesellen-Ausschuss zu wählen sind.
- (4) Der Wahlleiter händigt jedem Wahlberechtigten gegen Vorweisung der Bescheinigung über die Beschäftigung bei einem Innungsmitglied (§ 47 Abs. 3) einen Stimmzettel aus. Die Stimmzettel stellt die Bauinnung zur Verfügung.
- (5) Der Wahlberechtigte bezeichnet die wählbaren Personen, denen er seine Stimme gibt, mit Vor- und Zunamen auf dem Stimmzettel und übergibt diesen zugleich mit der Beschäftigungsbescheinigung dem Wahlvorstand. Der Wahlleiter kann verlangen, dass sich der Wähler durch einen Personalausweis über seine Person ausweist.
- (6) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand fest, wie viel Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar gelten die ersten 3 als Mitglieder, die folgenden 3 als Ersatzmänner. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 52

- (1) Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist von der Bauinnung in ihrem Veröffentlichungsorgan (§ 75) innerhalb von zwei Wochen seit der ersten Wahlversammlung zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen aufzufordern. Die Innungsmitglieder haben die bei ihnen beschäftigten Gesellen auf diese Aufforderung hinzuweisen und im Betrieb Hinweise des Wahlvorstandes zuzulassen.
- (2) In der Aufforderung der Bauinnung zur Abgabe schriftlicher Wahl vorschläge sind die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge (§ 53) bekannt zu geben.

§ 53

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss die Namen von ebenso vielen Bewerbern enthalten wie Mitglieder und Ersatzmänner für den Gesellen-Ausschuss zu wählen sind. Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 12 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen innerhalb 30 Tagen seit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Veröffentlichungsorgan der Bauinnung (§ 75) bei dem Wahlleiter eingereicht werden.
- (4) Mit jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.

§ 54

- (1) Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge, ob die in ihnen genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 48) erfüllen und ob die Wahlvorschläge den Erfordernissen des § 53 entsprechen. Wahlvorschläge, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen.
- (2) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt.

§ 55

- (1) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, so übermittelt der Wahlvorstand jedem Innungsmitglied, das wahlberechtigte Gesellen beschäftigt, die erforderliche Anzahl von Stimmzetteln, auf denen sämtliche eingereichten Wahlvorschläge mit den Namen sämtlicher Bewerber aufgeführt sind, sowie je zwei verschließbare Umschläge und teilt den Termin mit, bis zu welchem der ausgefüllte Stimmzettel spätestens beim Wahlvorstand eingegangen sein muss.
- (2) Der Wahlberechtigte kennzeichnet mit einem Kreuz den Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will. Änderungen am Wahlvorschlag, insbesondere durch Ausstreichen eines Namens, Hinzufügen eines anderen Namens oder durch Umstellen der Reihenfolge, sind unzulässig und machen die Stimme ungültig.
- (3) Der Wahlberechtigte legt den ausgefüllten Stimmzettel in den einen Umschlag und verschließt ihn. Diesen Umschlag legt er zusammen mit der Bescheinigung des Arbeitgebers über seine Beschäftigung in dessen Betrieb in den zweiten Umschlag und übersendet diesen dem Wahlvorstand.
- (4) Der Wahlvorstand sammelt die fristgerecht eingegangenen Stimmen und prüft an Hand der beiliegenden Beschäftigungsbescheinigungen die Wahlberechtigung der abstimmenden Gesellen.
- (5) Die Sitze im Gesellen-Ausschuss werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmzahlen in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3 und 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen soviel Höchstzahlen ausgesondert werden, als Bewerber zu wählen sind (d'Hondtsches System). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Die Stellvertreter (Ersatzmänner) sind der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerbern derjenigen Vorschlagsliste zu entnehmen, denen die zu vertretenden Mitglieder angehören.

§ 56

- (1) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Wahlleiter hat die Niederschrift über die Wahl sowie die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel und Beschäftigungsausweise dem Vorstand der Bauinnung auszuhändigen.
- (3) Der Vorstand der Bauinnung prüft das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen.
- (4) Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Gesellen-Ausschusses ist in den für die Bekanntmachung der Handwerkskammer bestimmten Organen zu veröffentlichen.

§ 57

- (1) Der Gesellen-Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlung des Gesellen-Ausschusses.
- (3) Der Gesellen-Ausschuss ist Beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Im Übrigen kann der Gesellen-Ausschuss seine Geschäftsordnung selbst regeln.

§ 58

- (1) Die Mitglieder des Gesellen-Ausschusses dürfen in der Ausübung Ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

Beiträge

§ 59

- (1) Die der Bauinnung und ihrem Gesellen-Ausschuss erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag, einem Lohnsummenbeitrag in Höhe eines bestimmten Promillesatzes der der Beitragsberechnung zugrunde zu legenden Lohn- u. Gehaltssumme sowie eines Umsatzbeitrages in Höhe eines bestimmten Promillesatzes der der Beitragsrechnung zugrunde zu legenden Jahresbauleistung. Der Berechnung des Lohnsummenbeitrages wird die Lohn- u. Gehaltssumme aller Betriebe zugrunde gelegt, die das Mitglied allein oder zusammen mit anderen Personen betreibt, sofern und soweit diese Betriebe auf einem Fachgebiet des § 2 der Satzung tätig werden und ihren Sitz im Gebiete der Bauinnung Traunstein haben. Die

Mitglieder sind damit einverstanden, dass die zuständige Berufsgenossenschaft der Bauinnung die Lohn- und Gehaltssumme bekannt gibt.

Die zugrunde zu legende Jahresbauleistung setzt sich aus der Summe aller vom Mitgliedsunternehmen im maßgeblichen Geschäftsjahr erbrachten Bauleistungen zusammen. Bauleistungen sind Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Einzubeziehen sind die in Arbeitsgemeinschaften anteilig erbrachten Bauleistungen.

Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass die Jahresbauleistung durch Abfrage des Landesverbandes Bayerischer Bauinnungen oder der Innung bei den Mitgliedsbetrieben ermittelt wird. Jedes Mitglied hat zur Beitragsveranlagung dem Landesverband auf Anforderung seine Jahresbauleistung bekannt zu geben (Meldung über Jahresbauleistung).

Mitglieder, die die Meldung über die Jahresbauleistung auf Anforderung nicht abgeben, werden hierzu von der Hauptgeschäftsstelle bzw. der bezirklichen Geschäftsstelle des Landesverbandes Bayerischer Bauinnungen oder der Innung unter Hinweis auf § 1 der Beitragsordnung des Landesverbandes Bayerischer Bauinnungen und der Innungssatzung angemahnt. Ist die Mahnung erfolglos, kann die Beitragsrechnung auf Grundlage der sechsfachen Lohnsumme erfolgen.

(3) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.

(4) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.

(5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (§ 9) folgenden Monats.

(6) Für die Benutzung von Einrichtungen und Anstalten der Bauinnung können Gebühren erhoben werden. Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) Die Absätze 1—5 gelten entsprechend für Gastmitglieder, sofern die Innungsversammlung für sie nicht gesondert Beiträge festsetzt.

(8) Die rückständigen Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften beigetrieben.

Haushaltsplan – Jahresrechnung

§ 60

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand der Bauinnung hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Innungsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die Nebeneinrichtungen der Bauinnung sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen. Je eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und der Nebenhaushaltspläne sind der Handwerkskammer auf Aufforderung vorzulegen.

(3) Der Vorstand der Bauinnung ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie durch unvorhergesehene Ereignisse zwingend erforderlich waren; sie bedürfen der Beschlussfassung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 61

Der Vorstand der Bauinnung hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres für die Innungskasse, sowie für jede Nebenkasse eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Vorprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist sie der Innungsversammlung zur Abnahme vorzulegen. Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses ist der Handwerkskammer auf Anforderung vorzulegen.

§ 62

Das vom Vorstand als Kassenführer bestellte Vorstandsmitglied ist dem Vorstand und der Innungsversammlung für die ordnungsmäßige Führung der Kasse der Bauinnung und der Nebenkassen verantwortlich.

§ 63

Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse sowie der Nebenkassen sind gesondert von allen kassenfremden Einnahmen und Ausgaben zu berechnen.

§ 64

(1) Die Beiträge der Innungsmitglieder werden durch die Geschäftsführung der Bauinnung oder deren Kassenführer erhoben. Er hat jährlich ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge und Gebühren dem Vorstand vorzulegen.

(2) Der Vorstand kann die Beitreibung rückständiger Beiträge und Gebühren durch die zuständige Gemeindebehörde gemäß § 73 Abs. 3 HWO beantragen.

(3) Durch Beschluss der Innungsversammlung kann der Landesverband Bayer. Bauinnungen beauftragt werden, die Innungsbeiträge im Namen der Innung einzuziehen.

§ 65

Die Innungskasse sowie die Nebenkasse(n) sind alljährlich mindestens einmal durch den Obermeister oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen der Bauinnung ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist.

Vermögensverwaltung

§ 66

Bei der Anlage des Vermögens der Bauinnung ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die Sicherheit der Anlage zu achten.

Schadenshaftung

§ 67

Die Bauinnung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Änderung der Satzung und Auflösung der Bauinnung

§ 68

(1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Bauinnung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Sie dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Bauinnung ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

§ 69

Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung und der Nebensatzungen der Bauinnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss auf Auflösung der Bauinnung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungs-Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst werden kann.

§ 70

Die Bauinnung kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung des Landesinnungsverbandes aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Innungsversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 71

(1) Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Bauinnung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 72

(1) Über das Vermögen der Bauinnung findet im Falle der Auflösung die Liquidation statt. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden.

(2) Die Auflösung der Bauinnung ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Bauinnung (§ 75) bekannt zu machen.

(3) Im Falle der Auflösung der Bauinnung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.

(4) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird dem Landesverband Bayerischer Bauinnungen zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke im Rahmen des Bauhauptgewerbes überwiesen.

(5) Im Übrigen finden die §§ 47 — 53 BGB Anwendung.

§ 73

Wird die Innung geteilt oder wird der Innungsbezirk neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der Handwerkskammer bedarf; kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die Handwerkskammer. Erstreckt sich der Innungsbezirk auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.

Aufsicht

§ 74

Die Aufsicht über die Bauinnung führt die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Bauinnung ihren Sitz hat. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Bauinnung übertragenen Aufgaben erfüllt werden; sie erstreckt sich in diesem Rahmen auch auf die Haushaltsführung.

Bekanntmachungen

§ 75

Die Bekanntmachungen der Bauinnung erfolgen durch Rundschreiben.

Vorstehende Satzung wird gem. § 56 der Handwerksordnung genehmigt:

München, den 12. März 1970

Handwerkskammer für Oberbayern

Präsident

Hauptgeschäftsführer

Einschließlich Einarbeitung nachfolgender Änderungen:

- Vorstandsbeschluss vom 02.03.1999: Änderung des § 2.
- Beschluss Jahreshauptversammlung vom 14.04.2008: Änderung des § 59, Abz. (2).
- Beschluss Jahreshauptversammlung vom 16.04.2010: Änderung des § 32.